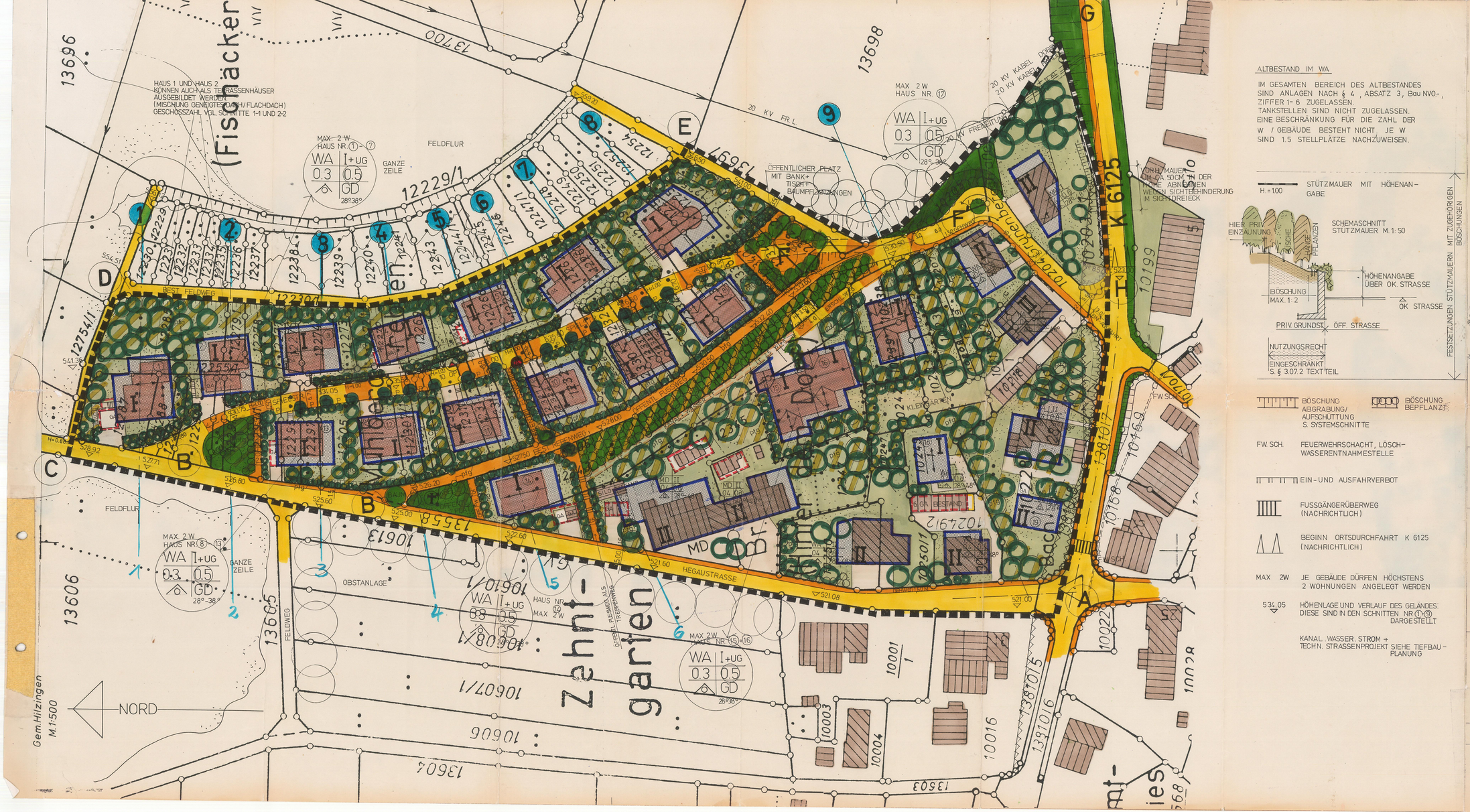

ALTBESTAND IM WA

IM GESAMTEN BEREICH DES ALTBESTANDES SIND ANLAGEN NACH § 4 , ABSATZ 3, Bau NVO-, ZIFFER 1- 6 ZUGELASSEN. TANKSTELLEN SIND NICHT ZUGELASSEN. EINE BESCHRÄNKUNG FÜR DIE ZAHL DER W / GEBÄUDE BESTEHT NICHT, JE W SIND 1.5 STELLPLÄTZE NACHZUWEISEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

- STANDORT GEMEINSCHAFTSANTENNE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- MIT LEITUNGSRECHT BEL. FLÄCHE
- GEHRECHT FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT
- FUSSWEG (NICHT BEFAHRBAR) / TREPPENWEG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN / GEHWEG
- OFFENE BAUWEISE: NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG / EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- SICHTFLÄCHEN VON BEBAUUNG FREIHALTEN, DESGL. BEPFLANZUNG ÜBER 0.80 M HÖHE
- GRÜNFLÄCHEN / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE / BAUFLÄCHEN
- MD DORFGEBIET
- ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG WA - MD
- 1-GESCH. (TALS 2GESCH., BERGS. 1 GESCH.) 60/80 CM KNIESTOCK D.N. 28° - 38° DACHER AUSGEBAUT, LBO § 66. 67. 68
- 1-GESCHOSSIG 60/80 CM KNIESTOCK, D.N. 28° - 38° DACHER AUSGEBAUT
- VERKEHRSGRÜN BZW. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PFLANZGEBOT B BAUG. §§ 9.1.15
- ZU ERHALTENDE BÄUME / PFLANZZWANG ALS ERSATZ FÜR BESTAND
- HECKEN / STRÄUCHER: ZU ERHALTEN BZW. NACHZUPFLANZEN

H.=100 STÜTZMAUER MIT HÖHENANGABE

HIER PRIV. EINZÄUNUNG

SCHEMASCHNITT STÜTZMAUER M. 1:50

BÖSCHUNG MAX. 1:2

HÖHENANGABE ÜBER OK. STRASSE

OK STRASSE

PRIV. GRUNDST.

ÖFF. STRASSE

NUTZUNGSRECHT EINGESCHRÄNKT S. § 3.07.2 TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN STÜTZMAUERN MIT ZUGEHÖRIGEN BÖSCHUNGEN

BÖSCHUNG ABGRABUNG/ AUFSCHÜTTUNG S. SYSTEMSCHNITTE

BÖSCHUNG BEPFLANZT

FW SCH. FEUERWEHRSCHACHT, LÖSCHWASSERENTNAHMESTELLE

EIN- UND AUSFAHRVERBOT

FUSSGÄNGERÜBERWEG (NACHRICHTLICH)

BEGINN ORTSDURCHFAHRT K 6125 (NACHRICHTLICH)

MAX 2W JE GEBÄUDE DÜRFEN HÖCHSTENS 2 WOHNUNGEN ANGELEGT WERDEN

534.05 HÖHENLAGE UND VERLAUF DES GELÄNDES: DIESE SIND IN DEN SCHNITTEN NR (1)-(9) DARGESTELLT

KANAL, WASSER, STROM + TECHN. STRASSENPROJEKT SIEHE TIEFBAUPLANUNG

NUTZUNGSSCHABLONE: BAUGEBIET | ZAHL D. VOLLGESCH | ZUFAHRT/ZUGANG/PARKEN; GRUNDFL. ZAHL GRZ | GESCH.FL. ZAHL GFZ; BAUWEISE | DACHNEIGUNG; MAX. 2 W; FIRST; BAUGRENZE; NEUE GRENZE; ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

BESTEHENDE GEBÄUDE | FIRSTRICHTUNG

530.00 HÖHENBEZUG AUF NN. OK EG — FUSSBODEN

ÖP ÖFFENTL. PARKPLÄTZE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

NEU FESTZUSETZENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

BILDSTOCK / WEGKREUZ

TRANSFORMATORENSTATION EVU KRAFTW. LAUFENBURG FLÄCHE 40/50 M

BEBAUUNGSPLAN

MÜHLBERGREBEN

HILZINGEN DUCHTLINGEN

gen. i. Rat 6.2.1984

Bekanntmachung vom: 23.2.1984

PLANUNG: ARCHITEKT EUGEN SCHNEBLE, KONSTANZ MAINAUSTR. 19

MASSTAB: 1 : 500

DATUM: 23.1.1981 / 15.3.1982 / 24.5.1983

DER BÜRGERMEISTER:

GEMEINDE HILZINGEN